

danach je gebrauchte. Šebánek wusste nicht, dass der polnische Protonotar Heinrich Kwas höchstwahrscheinlich der schlesischen, der Herkunft nach meißnischen Adelsfamilie Kwas (*Quas* lautete die geläufige Form) entstammte, welche zu den Ministerialen der Meißener Markgrafen zählte. Mitglieder dieser Familie besaßen auch Lehen der Herrn von Kamenz, der Familie eines königlichen Vertrauensmanns, Bernhard von Kamenz, der seit 1268 Dekan, seit 1276 Propst des Domstifts Meißen war, Herzog Heinrich IV. von Breslau als Kanzler diente und nach dessen Tod 1290 an den Hof Wenzels II. kam; schließlich amtierte er von 1293 bis zu seinem Tode 1296 als Bischof von Meißen³¹. Dies erklärt zur Genüge, wie Heinrich Kwas in der Kanzlei Wenzels II. tätig wurde.

Allerdings wird in zwei Formularen aus der Sammlung des Prager Bischofs Tobias von Bechin (1278–1296), welche wohl um 1280 datieren sind, ein *magister Henricus Italicus* und ein *Henricus Italicus notarius quondam dicti domini regis* als Beauftragter zur Anlage des Stadtbuches, in das Privatverträge eingetragen wurden, beziehungsweise als öffentlicher Notar genannt. Seine Bezeichnung als Notar des verstorbenen Königs muss freilich nicht notwendig auf Zugehörigkeit zur königlichen Kanzlei hindeuten, sondern allein auf beliebige Schreibtätigkeit im Dienst des Königs, am ehesten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hofes³². Václav Hrubý identifizierte diese Gestalt mit Heinrich von Isernia, der nach dem Tode König Přemysl Ottokars II. in die Dienste der Prager Altstadt übergetreten sei³³. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass es sich um ein Formular handelt, dessen Aussagen nicht die reale Sachlage widerspiegeln müssen. Die dort erwähnte Person muss nicht mit dem Stadtschreiber Heinrich von 1288 zusammenhängen.

Wenn wir die Briefformulare beiseitelassen, die eindeutig Meister Heinrich von Isernia nennen (*H. de Ysernia, de Ytalia, Apulus, Siculus, Italicus*), bleiben die Urkundenformulare, wo *Henricus Italicus* vorkommt, und zwar in der Regel als königlicher Notar, jedoch auch mit anderen Titeln. An dieser Stelle sei betont, dass kein authentisches Schriftstück eine Person mit solchem Namen erwähnt. In den Formularen dagegen veranlasst er als Notar (sic) Königsurkunden unter Přemysl Ottokar II. und auch unter Wenzel II.³⁴, was bedeutet, dass es sich um ein hochgestelltes Mitglied der Herrscherkanzlei gehandelt haben soll. Da in den Klauseln *datum per manus* in der realen Produktion der Königskanzlei dieser Zeit niemand mit einem solchen Namen auftritt, sollte man sowohl die Formulare als auch alle anderen Schriftstücke behutsam interpretieren, in denen ein *Henricus Italicus* oder ähnlich vorkommt. Andererseits kann die Erwähnung des Meisters Heinrich, des königlichen Protonotars unter Přemysl Ottokar II. und in der Zeit des böhmischen Interregnums, als

31) Vgl. Tomasz JUREK, *Obce rycerstwo na Śląsku do połowy XIV wieku* (1996) S. 269.

32) *Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně* (1279–1296), Bd. 1, hg. von Jan Bedřich NOVÁK (1903) Nr. 250 f., S. 189–192.

33) Vgl. HRUBÝ, Jindřich Vlach (wie Anm. 10) S. 147, 149.

34) *Regesta* (wie Anm. 8) Nr. 2258, S. 981; Nr. 2388, S. 1033; Nr. 2544, S. 1094 f.